

RS OGH 2015/1/23 8ObA1/15b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2015

Norm

ARG §6

UrlG §4 Abs2

1. ARG § 6 heute
2. ARG § 6 gültig ab 01.07.1984

Rechtssatz

Für einen bereits feststehenden Ersatzruhetag (§ 6 ARG) kann keine wirksame Urlaubsvereinbarung getroffen werden. Mit der an diesem Tag gewährten bezahlten Freizeit wird der Ersatzruheanspruch konsumiert. Für einen bereits feststehenden Ersatzruhetag (Paragraph 6, ARG) kann keine wirksame Urlaubsvereinbarung getroffen werden. Mit der an diesem Tag gewährten bezahlten Freizeit wird der Ersatzruheanspruch konsumiert.

Entscheidungstexte

- RS0130025"8 ObA 1/15b
Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 ObA 1/15b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130025

Im RIS seit

08.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at